

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 7

Artikel: Glükauf [i.e. Glückauf] zur neuen Fahrt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:
Die viergesparte Petit telle
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Glückauf zur neuen Fahrt!

Mit wehenden Hoffnungsfähnchen bewimpelt, hat letzten Montag ein neues Schifflein seinen Kurs begonnen, hinauszustecken in die offene See, um reich befrachtet wieder zurückzufahren. Wozu Zeit und Verhältnisse schon lange trieben, das hat endlich seine Erfüllung gefunden, der Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz ist endgültig konstituiert und konnte letzten Montag in Zürich aus der Taufe gehoben werden. Das kann für die Kinoleute unseres Landes nicht nur nicht gleichgültig sein, das Geburtsdatum des neuen Verbandes ist geradezu denkwürdig. Denkwürdig wenigstens dann, wenn das neue Glied in der engmaschigen Struktur gewerkschaftlicher Organisationen auch wenigstens nur einen kleinen Teil der Hoffnungen zu erfüllen berufen ist, einen Teil der guten Vorsätze auszuführen vermag, die es auf seiner Fahne symbolisierte.

Mit der weitern Entwicklung oder Bervollkommnung des Kinowesens wäre die erfolgte Bildung nicht mehr aufzuhalten gewesen, denn selbst der verkappte Gegner unserer Sache kann sich unmöglich der Überzeugung verschließen, daß dem Kino die Zukunft gehört, mußte doch selbst der allweise Schöpfer des bernischen Antikinogesetzes, Dr. Tschumi, den Vortrag der Polizeidirektion an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates einleiten mit dem Geständnis:

„Dem Lichtspiel, einer Errungenschaft neuester Zeit, kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Bei weiterer Vervollkommnung wird es bei Vorträgen über Naturerscheinungen und Lebensvorgänge und im Unterricht sowohl an höheren wie auch an niedern Schulen als unübertreffliches Veranschaulichungsmittel ein Rolle spielen. Es wäre darum verschloßt, eine gesunde Entwicklung derselben durch die Gesetzgebung zu unterbinden.“

In welchem Einklang diese Feststellung mit der Person des Urhebers steht, das haben wir uns in früheren Nummern darzutun bemüht und können daher gar wohl die Neuerungen über das Tschumi-Laborat an der konstituierenden Versammlung von Stadtrat Huggler in Bern übergehen. Dessen aber wollen wir gedenken, was er über die berufliche Organisation im allgemeinen ausführte.

Kein neues Gewerbe, sagte der Referent, hat je solche Fortschritte erzielt, wie die Kinematographie, die sich aus schwerfälligen Versuchen heraus, seit ungefähr 20 Jahren die Welt geradezu erobert hat. Aber es hatte auch kein anderes Gewerbe die Anfeindungen von links und rechts, von vorn und hinten auszustehen wie das unserige. Brüderlich haben sich hierzu die Hände gereicht die Wirte und Krämer, das Mückertum, die Artisten an Theatern, die Polizei, die Behörden im allgemeinen. Die Ursachen sind nahe liegend; sie wurzeln im Brotneid, in der Konkurrenzsucht, stimuliert werden diese Faktoren durch Großsprecherei, durch Phrasentum mit billigem Erfolg.

Wir haben uns zusammengetan, um solch giftigen Wurfgeschossen die Spitze zu brechen. Das erreichen wir nur durch Selbsterziehung, Selbstkritik und aufrichtiges

Unerkennen von schmarotzenden Fehlern. Wir wollen und dürfen nicht leugnen, daß manche Schuld für diese leidige Unfeindung auf uns selbst zurückfällt; wir gefallen uns noch viel zu oft in unrichtigem Verhalten, das sich da zeigt in zu losem Vorgehen gegenüber dem Publikum, in zu rücksichtsloser Reklamefahreirei usw. Das alles wußten die Gegner ausgiebig auszunutzen, um gegen das gesamte kinematographische Gewerbe anzukämpfen und der Verbreitung von Vorurteilen und falschen Meinungen Vorschub zu leisten. Die vielfach reaktionär und jedenfalls auch zu autoritär gezimmerten Orts- und Staatsbehörden fanden hier Gelegenheit, ihrer Unterdrückungslust zu frönen, mehr als im Interesse des Publikums vornöten war.

In allen Ländern war das kinematographische Gewerbe Gegenstand der rigorosesten Polizeimaßnahmen. Trotz allem hat das kinematographische Gewerbe nicht nur standgehalten, sondern stetig — zum Ärger der Gegner — weitere Fortschritte gemacht.

Die Ursachen dieser Erfolge sind ebenfalls nicht weit zu suchen. Die Leistungen der Kinematographie müssen für sie reden. Es ist ein unvergbares Bedürfnis der Volksmassen und liegt in der Natur des menschlichen Wesens begründet, aus der Eintönigkeit des Alltagslebens heraus Ereignisse sehen zu wollen, wie sie durch die Kinematographie in fast vollendet Art dem Erfassungsvermögen der Massen angepaßt werden können. Seit Beginn der Kinematographie ist das Kinogewerbe auch in der Schweiz weiteren Verfolgungen ausgesetzt. Wenn aber diese weitere Unterdrückung möglich war, so ist die Tatsache auf den Mangel an Widerstandsfähigkeit zurückzuführen. Es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß immer, wo Widerstand geleistet wird, auch partielle Erfolge zu konstatieren sind. Das wissen die Gegner wohl und darum ist hundert gegen eins zu wetten, daß ihnen jede straffe Organisation unserer Kreise schwer auf dem Magen liegen wird. Aber sie trösten sich momentan noch, denn sie sind ständig im Aushechten neuer Mittel. Und hierin gehen sie zielbewußt vor. Ihre Erfolge stützen sich auf die Fehler und Schwächen unserer Leute. Es fehlt uns eben die Solidarität und die Erkenntnis unserer Situation. Zusammenschluß zu gemeinsamem Handeln zeigt die wirksamste Abwehraktion. Neben diesen Punkt haben wir uns in letzter Nummer einläßlich verbreitet und wir sind überzeugt, daß sich in den Leuten das Vorhandensein dieser Auffassung nicht mehr leugnen läßt, hat doch das gerade die erste Generalversammlung unseres Verbandes zur Evidenz klar gelegt. Möge die stillschweigende Zustimmung zu den Ausführungen des Referenten das gute Omen sein, das den dauernden Erfolg der neuen Verbandstätigkeit sichert!

Mit unwesentlichen Änderungen werden die vom provisorischen Verband entworfenen Statuten gutgeheißen und damit ist die Gründung des Verbandes endgültig besiegelt. Als offizielles Verbandsorgan wird der „Kinema“ anerkannt. Wir verdanken auch an dieser Stelle das durch diesen Beschluß fundgegebene Zutrauen und geben die überzeugte Zuficherung ab, daß wir das Blatt allezeit und unentwegt der Sache der Kinematographie, dem Fortschritt und Recht, in den Dienst stellen.

Der Vorstand wurde wie folgt bestellt:

Präsident: Herr Lang, Zürich; Vizepräsident: Singer, Basel; Aktuar: Herr Graf, Bülach; Quästor: Herr Wyler, Zürich; Beisitzer: Herr Korb, Lausanne; Burstein, St. Gallen; Herr Speck, Zürich.

So fahr denn hin auf offne See,
Du Schifflein wohl befrachtet,
Zeig stets dich als des Glückes Fee,
Die nur nach Gute trachtet!
Wo gleicher Sinn zu Großem eint,
Da kann der Sieg nicht fehlen,
Wenn gleiches Streben sich vereint,
Kann Mißgunst nicht mehr quälen.



Kriegsmaßnahmen gegen Kinematographen.

(Aus dem Bundesgericht.)



W. Von den seit dem Ausbruch des Krieges zum Schutze der Landesinteressen getroffenen Maßnahmen unserer Behörden sind auch die Kinematographentheater betroffen worden. Zunächst bezieht sich das am 10. August 1914 vom Bundesrat erlassene Verbot der Aufnahme von militärischen Bildern ebensowohl auf Kinofilms, wie auf gewöhnliche photographische Aufnahmen. Sodann wies eine Instruktion des schweiz. Militärdepartementes vom 11. November 1914 die Territorialkommandanten an, die obersten kantonalen Polizeibehörden seien einzuladen, „auf die Programme der Kinos ein wachsames Auge zu halten und die Vorführung aller auf den Krieg bezüglicher Darstellungen, die als Sensationsakte qualifiziert werden müssen, zu untersagen.“

In Lausanne waren die Kinos einige Zeit gänzlich geschlossen. Am 17. Oktober, also noch vor dem Erlaß der Instruktion des Militärdepartementes, fasste der Stadtrat den Beschuß, daß die Kinos wöchentlich nicht mehr als drei Vorstellungen geben dürften. Zugleich verbot er die Vorführung von Filmen, welche Verbrechen, Sensationsbilder, Militär- oder solche Szenen darstellten, die mit den Kriegereignissen in Zusammenhang gebracht werden oder irgend welche Manifestationen hervorrufen könnten. Diese Maßnahme wurde gegenüber dem Einspruch der Kinobesitzer von der Regierung des Kantons Waadt geschützt, worauf die Kinobesitzer wegen Verlehung der in der Bundesverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit an das Bundesgericht recurrierten.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes beschloß, auf denjenigen Teil der Beschwerde nicht einzutreten, der sich gegen die Filmzensur richtet. Dieser Teil des städtischen Beschlusses stützt sich auf den zur Wahrung der Neutralität erlassenen Bundesratsbeschuß vom 10. August 1914, der die Veröffentlichung von Bildern unserer Truppen verbietet, ferner kann er sich auf die, allerdings erst seither ergangene Instruktion an die Territorialkommandos berufen. Im Interesse des Landes sind den eid-